



Hollenthon, 10.12.2025

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenthon hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 beschlossen, die Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Hollenthon vom 01.12.2022 wie folgt zu ändern:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Hollenthon

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) und auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung (wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

a) Erdgrabstelle

- 1. einzelne Reihengräber € 195,--
- 2. Familiengräber, und zwar
 - a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 195,--
 - b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 312,--

b) Sonstige Grabstellen

- 1. Grüfte, und zwar
 - zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 810,--
- 2. Urnennischen (bis zu 4 Urnen) € 2.080,--

- (2) Bei einzelnen und gemeinsamen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit € 160,-- festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
bis zu einer Tiefe von 2,20 m | € 734,40 |
| Aufpreis bis zu einer Tiefe von 2,80 m | € 220,80 |
| Aufpreis Grab schließen an einem Samstag | € 294,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Kindergrab
bis zu einer Tiefe von 1,40 m | € 367,20 |
| bis zu einer Tiefe von 2,20 m | € 734,40 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 296,40 |
| Aufpreis Grab schließen an einem Samstag | € 147,60 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 400,00 |
| e) Beisetzung einer Leiche in einer blinden Gruft | € 500,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 200,00 |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
für jeden angefangenen Tag..... € 26,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.12. 2022 und alle nachfolgenden Verordnungen in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.

Hollenthon, am 10.12.2025

Der Bürgermeister



Manfred Grundtner

angeschlagen am: 15.12.2025

abgenommen am: 31.12.2025